

# Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Freizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen des CVJM Lüttringhausen e.V.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem CVJM Lüttringhausen e.V. als Veranstalter der Freizeit der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung der Teilnahmebedingungen angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tage ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters an den Anmeldenden kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

## 2. Bezahlung

Der Veranstalter kann pro angemeldetem/r Teilnehmer/in eine Anzahlung in Höhe von **20 % des Teilnahmebezugs** spätestens **eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung** verlangen. Der restliche Teilnahmebetrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig.

**Falls in der Freizeitausschreibung nicht zwingend die Zahlung mittels Lastschrifteinzug vorgegeben ist, nutzen Sie zur Überweisung bitte folgendes Konto:**

CVJM Lüttringhausen e.V.

Stadtsparkasse Remscheid  
IBAN: DE55 3405 0000 0000 2036 04  
BIC: WELAEDRXXX

Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den **Namen des/der Teilnehmenden** sowie die **Rechnungsnummer** anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

## 3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben des Anmeldeformulars, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und den Betreuenden der Freizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür die genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem Anmeldeformular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschchnitt der Freizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5 % hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrstart, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Freizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Der Veranstalter hat 7 Tage Zeit einen Einspruch gegen den Ersatzreisenden zu erheben. Bei Akzeptanz des Ersatzreisenden wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

## 5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von dem Vertragsnehmer erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der/die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Freizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.

Dieser pauschale Ersatz beträgt bei einem Rücktritt:

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 2 Tage vor Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
ab 2 Tage und bei Nichtantritt:	90 % des Reisepreises

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

## 6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

- wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen un beachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere wenn der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Freizeit wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Freizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeit nicht erreicht wird. Der Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnehmerbeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

## **7. Kündigung des Veranstalters**

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Teilnehmenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## **8. Kündigung wegen höherer Gewalt**

Wird die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den/die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Teilnehmende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zur Last.

## **9. Versicherungen**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen

(Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslands-krankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Freizeit verbundenen Risiken zu mindern.

## **10. Pass- und Visavorschriften**

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Freizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren; für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Teilnehmende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht eigenes Verschulden trifft.

## **11. Haftung des Veranstalters**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schaden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Anmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnung der Freizeitleitung übernimmt der Veranstaltung keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheiten, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## **12. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden**

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/Sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeit oder dem Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein

besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein Teilnehmender dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Freizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach dem § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeit.

## **13. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Freizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeit beauftragt sind.

## **14. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Gerichtsstand des Veranstalters ist Remscheid.

*Stand: Oktober 2024*

**CVJM Lüttringhausen e.V.**

Gertenbachstr. 38

**42899 Remscheid**

Telefon: 0 21 91-95 35 20

Mail: [buero@cvjm-luettringhausen.de](mailto:buero@cvjm-luettringhausen.de)

Homepage: [www.cvjm-luettringhausen.de](http://www.cvjm-luettringhausen.de)